

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Epoxy Technology Europe GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Epoxy Technology Europe GmbH („ETEG“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.3 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der bestellten Ware vorbehaltlos durchführen. Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen zu treffen, durch die diese Bedingungen geändert oder ergänzt werden.

2. Angebot, Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Sämtliche Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung des Kunden durch die ETEG schriftlich oder in Textform bestätigt wird. Der Kunde ist an seine Bestellung 14 Kalendertage gebunden. Als Annahme der Bestellung gilt auch die Lieferung der bestellten Ware.
- 2.2 Technische Änderungen der Produkte durch den Hersteller bleiben im Rahmen der Zumutbarkeit vorbehalten.
- 2.3 Der Kunde ist für die von ihm vorgesehene Verwendung der bestellten Gegenstände in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und allen Sicherheits- und Verwendungshinweisen zu den Produkten allein und selbst verantwortlich. Er hat sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm beabsichtigten Einsatz- und Verwendungszweck zu überzeugen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht anders vermerkt, erfolgen alle Preisangaben in Euro und verstehen sich netto ab Sitz unseres Unternehmens zuzüglich Umsatzsteuer.
- 3.2 Versandkosten, insbesondere für Verpackung, Transport und Transportversicherung sowie gesetzliche Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden. Skonto oder sonstiger Preisnachlass wird nicht gewährt, es sei denn ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.3 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz der ETEG.
- 3.4 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug und Skonto zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens durch die ETEG bleibt hiervon unberührt.
- 3.5 Die ETEG ist bei der Annahme von Bestellungen berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung von einer Anzahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Vor der vollständigen Zahlung fälliger Beträge einschließlich Zinsen und etwaiger Kosten sind wir zu weiteren Leistungen auch aus bereits bestätigten Bestellungen nicht verpflichtet.

- 3.6 Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug oder sollten uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so können wir alle noch offenen Forderungen sofort fällig stellen, auch soweit sie gestundet oder Sicherheit für sie gegeben sind. Wie sind in diesem Falle berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist von Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- 3.7 Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bei Kaufverträgen bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der ETEG. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst mit vollständiger Bezahlung. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte zu übereignen. Bei einer Pfändung der Kaufsache durch Dritte oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, hat der Kunde die ETEG sofort zu verständigen und ihr alle Kosten einer etwaigen Intervention zu ersetzen.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug ist die ETEG berechtigt, die Ware heraus zu verlangen, zurückzunehmen und zu verwerten. Der Verwertungserlös ist nach Abzug der angemessenen Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden zu verrechnen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der ETEG bleibt es jedoch unbenommen, durch ausdrückliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Der Kunde ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit im Voraus an uns ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung und unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, wird der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilen. Verarbeitung und Umbildung unserer Ware durch den Kunde findet ausschließlich für uns statt. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung.
- 4.4 Wenn der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl entsprechend freigeben.

5. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

- 5.1 Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, erfolgen unsere Lieferungen und Leistungen ex works (EXW) unseres Auslieferungslagers (Incoterms 2020). Bei Streckengeschäften ist dies das Werk oder Lager unseres Vorlieferanten.
- 5.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand von Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. Falls keine Versandart ausdrücklich vereinbart ist, bleibt es der ETEG vorbehalten, die jeweilige Versandart und Transportmittel und -weg zu wählen. Verpackung, Versand und Fracht werden gesondert in Rechnung gestellt. Die ETEG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende

Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren zu versichern. Dies hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.

- 5.4 Die Gefahr geht spätestens mit Mitteilung der Abholbereitschaft oder Übergabe der Ware an den Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden ins Ausland verbracht oder versandt, erfolgt der Gefahrübergang spätestens im Moment der Ausfuhr aus Deutschland, soweit die Gefahr nicht ohnehin bereits vorher auf den Kunden übergegangen ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht zudem bereits dann auf den Kunden über, wenn dieser in Annahmeverzug ist oder sonst seine Mitwirkungspflichten verletzt.
- 5.5 Waren werden vom Kunden zur von uns bestätigten Lieferzeit abgeholt. Falls die Waren zu jener Zeit nicht abgeholt werden, haben wir, auf Gefahr und für Rechnung des Kunden, das Recht zur Übersendung der Waren an den Kunden oder zur weiteren Lagerung der Waren. Der Kunde ist für die zusätzlichen Fracht- und Lagerkosten verantwortlich.
- 5.6 Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn diese gesondert ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind. Wenn von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, stellen diese Liefertermine kein Fixgeschäft im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HGB dar. Die Mitteilung voraussichtlicher Liefertermine ist keine verbindliche Zusage von Lieferfristen. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere alle erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich bereitstellt. Soweit eine Anzahlung erforderlich ist, beginnt die Lieferfrist erst mit dem Eingang der Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der ETEG. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem Ablauf die ETEG verlassen hat oder die Abhol- oder Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie setzt in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden voraus.
- 5.7 Die ETEG ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Mängelansprüche des Kunden setzen insbesondere voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Unberührt bleibt ferner die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen bemisst sich nach Ziffer 7.9.
- 6.3 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Zeigt sich dabei oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Kunde diesen der ETEG unverzüglich (spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen) in Textform anzuzeigen. Die Anzeige muss den erkannten Mangel möglichst genau beschreiben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware bezüglich erkennbarer Mängel als genehmigt, es sei denn die ETEG hätte die Mängel bewusst verschwiegen. Die Anzeige ist auch notwendig, wenn andere als die vereinbarte Ware oder eine Mindermenge durch die ETEG geliefert wird. Eine Mängelanzeige ist spätestens nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums ausgeschlossen; die Ware gilt insoweit als genehmigt.
- 6.4 Im Fall einer Mängelrüge steht uns das Recht zur sofortigen Prüfung der beanstandeten Ware zu. Wir haben das Recht, einen unabhängigen Dritten mit der Prüfung zu beauftragen. Bestreitet die

ETEG die Mangelhaftigkeit der Ware, obliegt dem Kunden die Beweislast für das Vorhanden eines Mangels bereits bei Gefahrübergang. Dies gilt insbesondere auch, wenn nicht fachgerechte Eingriffe oder Änderungen an den Kaufsachen vorgenommen werden oder nicht geeignetes Zubehör verwendet wird.

- 6.5 Liegt ein von der ETEG zu vertretender Mangel der Kaufsache vor, ist die ETEG nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Wahl erfolgt nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der beidseitigen berechtigten Interessen.
- 6.6 Ist die ETEG zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die die ETEG zu vertreten hat oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen an einen anderen Ort als den Erfüllungs-ort verbracht werden, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung der ETEG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 7 beschränkt.
- 7.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Wir haften ferner auch bei einfacher Fahrlässigkeit, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Hierzu zählen Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung unsere Kunden regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen.
- 7.3 Soweit die ETEG technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von der ETEG geschuldeten und ausdrücklich vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz.
- 7.4 Außer im Fall von Vorsatz ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes nach Art der Ware vorhersehbar und typischerweise zu erwarten sind.
- 7.5 Im Fall des durch uns zu vertretenden Lieferverzugs haften wir maximal bis zu einer Gesamthöhe von 5 % des vom Verzug betroffenen Lieferwertes. Diese Begrenzung gilt nicht, soweit die Ansprüche des Kunden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.6 Sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, ist unsere gesamte Haftung außer im Falle von Vorsatz der Höhe nach auf das Dreifache des Auftragswertes, maximal aber Euro 250.000,00 beschränkt.
- 7.7 Die Begrenzung unserer Haftung nach dieser Ziffer 7 gilt auch, soweit der Kunde anstelle von Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 7.8 Soweit wir nicht nach vorstehenden Regeln haften, sind Schadensersatzansprüche des Kunden – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder wegen sonstiger Pflichtverletzungen. Die Haftung wegen schuldhafter

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 7 jedoch unberührt; ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Abgabe von Garantien (§§ 443, 444 BGB).

- 7.9 Außer bei Vorsatz oder Arglist, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder wenn sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen eine längere Frist erfordern, verjähren sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden nach einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ziffer 6.2 bleibt unberührt.
- 7.10 Soweit unsere Haftung nach den Bestimmungen dieser Ziffer 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer verbundenen Unternehmen sowie der Organe, Vertreter, Angestellten, und sonstigen Erfüllungsgehilfen der ETEG und ihrer verbundenen Unternehmen.

8. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Brand, Überschwemmung, Unfällen, Störungen der öffentlichen Ordnung, Verfügungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Unruhen, Pandemien, Seuchen, Maschinenschäden, die nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruhen, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung durch unsere Vorlieferanten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, außergewöhnliche Verkehrs- und Straßenverhältnissen sowie sonstige unverschuldete Betriebsstörungen, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, sofern ein Ende der Behinderung nicht abzusehen ist, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen oder Schadensersatzleistungen zurückzutreten.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- 9.1 Der Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
- 9.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Forderungen auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

10. Compliance und Exportkontrolle

- 10.1 Der Kunde hat bei der Verwendung, Verarbeitung und dem Weiterverkauf der Waren von ETEG alle anwendbaren gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Er ist insbesondere zur Prüfung und Einhaltung sämtlicher amerikanischen, europäischen, deutschen und sonst anwendbaren Exportkontrollvorschriften verpflichtet.
- 10.2 Der Kunde wird vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von der ETEG erhalten hat, auf eigene Kosten sämtliche erforderlichen Anzeigen und Anträge abgeben und Genehmigungen einholen.

11. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, Deutschland. Die ETEG ist daneben auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

12. Anwendbares Recht

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG) und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.